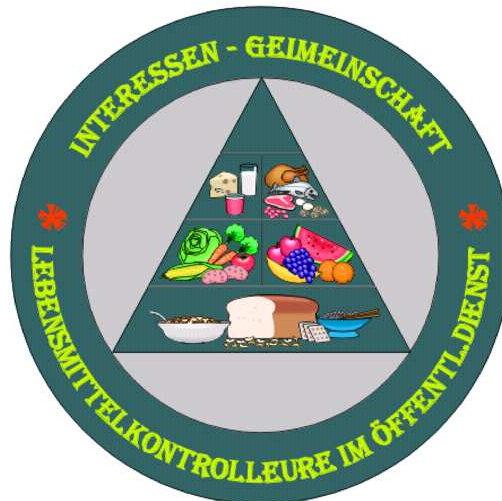


Geschäftsordnung

Interessen Gemeinschaft Lebensmittelkontrolleure im öffentlichen Dienst

14.01.1998 durch Beschluss der Gründungsmitglieder
in der Fassung der Änderung vom 25.10.2012



Inhaltsverzeichnis:

Seite:

§ 1 Name und Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Organe der Interessengemeinschaft	2
§ 4 Versammlung	3
§ 5 Organisationsleitung	3
§ 6 Rechnungsjahr und Beitrag	3
§ 7 Reisekosten	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Name und Zweck

1. Die Gemeinschaft führt den Namen

Interessen

Gemeinschaft

Lebensmittelkontrolleure im öffentlichen Dienst

Sitz der Gemeinschaft ist die Wohnanschrift des Koordinators

2. Die Gemeinschaft hat den Zweck

a) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern,

b) durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Standesorganisationen sowie mit den wissenschaftlichen Sachverständigen die Weiter- und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure/innen zu fördern

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied ist automatisch jedes der Gemeinschaft angehörende Mitglied.

2. Mitglied kann jede/r amtliche Lebensmittelkontrolleur/-in und jede/r amtliche Kontrollassistent/-in werden. Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende amtliche Lebensmittelkontrolleure und amtliche Kontrollassistenten.

Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und muss von der Versammlung einstimmig beschieden werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist der Gemeinschaft unter Angabe des Datums des Austritts mitzuteilen.

Der Ausschluss bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

Bereits gezahlte Beiträge werden bei freiwilligem Austritt oder dem Ausschluss nicht erstattet.

3. Mitglieder, die mit der Leistung Ihres Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden, nachdem sie zur Zahlung vergeblich gemahnt worden sind, der Versammlung zum Ausschluss vorgeschlagen.

§ 3 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft ist die Organisationsleitung.

2. Die Organisationsleitung besteht aus Vorstand und erweitertem Vorstand.

3. Mitglied der Organisationsleitung kann nur werden, wer kein Mitglied eines anderen Berufsverbandes ist.

§ 4

Versammlung

1. Der Versammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.
Sie wird mehrmals im Jahr, besonders aber aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen zur Beratung dringender beruflicher Fragen, einberufen.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung.
4. Die Versammlung wählt die Organisationsleitung alle zwei Jahre neu oder bestätigt diese im Amt.
5. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung erforderlich.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5

Organisationsleitung

Die Leitung der Gemeinschaft besteht aus:

dem/r Organisationsleiter/in

dem/r Kassierer/in

dem/r Schriftführer/in

§ 6

Rechnungsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag ist jährlich im voraus bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten und beträgt € 25.-.
3. Pensionierte und im Ruhestand / in Altersteilzeit befindliche Mitglieder sind beitragsbefreit.

§ 7

Reisekosten

Reisekosten im Zuge der Geschäftsführung können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung wurde am 14.01.1998 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.